Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 45 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

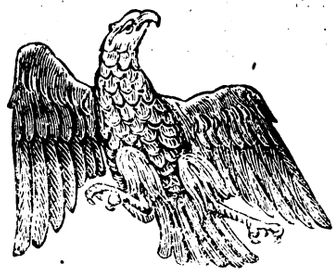

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 15,00 M., für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 20,00 M

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 52. Oels, den 22. Dezember 1922. **60. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I. 2804. Oels, den 19. Dezember 1922.

Anerkennungurkunden.

In Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste hat der Kreisausschuß nachstehenden landwirtschaftlichen Dienstboten Anerkennungsurkunden gewidmet:

Sandmann Karl, Kutscher, Dominium Stein,
Wolf Gustav, Maschinenführer, Dominium Stein,
Seidel Wilhelm, Vogt, Dominium Stein,
Nowack Robert, Arbeiter, Dominium Stein,
Scholz Eduard, Arbeiter, Dominium Stein,
Nitschke Karl, Arbeiter, Dominium Mirkau,
Jerchel Reinhold, Maschinenführer, Dominium Ulbersdorf,
Hiller Christiane, Geflügelwärterin, Dominium Schleibitz
Ulok Viktoria, bei Frau Klara Dabisch, Jenkwitz,
Krella Fritz, Kutscher, Dominium Wildschütz,
Sobeck Karl, Rentner, Dominium Ober Woitsdorf,
Menzel Rosina, Witwe, Dominium Nieder Woitsdorf,
Glatz, Johanna, Witwe, Dominium Nieder Woitsdorf,
Löschner Johanna, Witwe, Dominium Nieder Woitsdorf
Matussek Rosina, Witwe, Dominium Nieder Woitsdorf,
Matschy Johann, Arbeiter, Dominium Nieder Woitsdorf,
Post Rosina, Witwe, Dominium Nieder Woitsdorf.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L I 9539. Oels, den 21. Dezember 1922.

Gewerbliche Ausweispapiere der Aufkäufer von Lebens- und Futtermitteln.

I.

Nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 — RGBl. S. 581 — ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Ausgenommen hiervon sind die im § 1 der Verordnung bezeichneten Fälle, insbesondere

a) der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse
b) **Kleinhandelsbetriebe** mit unmittelbarem Absatz an **Verbraucher.** (Bei Absatz an Gem. Verwaltungen und Industriebetriebe sind diese nicht als Verbraucher, sondern als Wiederverkäufer anzusehen, auch liegt ein **Klein**handelsbetrieb in diesem Falle **nicht** vor.) Ferner nach § 10 a. a. O.
c) der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

In allen übrigen Fällen bedarf jeder **selbständige** Handelstreibende — vergl. unten Ziffer II — der Handelserlaubnis.

In letzter Zeit ist mehrfach festgestellt worden, daß Händler — ohne im Besitz der Handelserlaubnis zu sein — Waren zum Absatz an Wiederverkäufer lediglich auf Grund einer Legitimationskarte — § 44a Gewerbe-Ordnung — aufgekauft haben. Bei Ausfertigung der Karten wurde den Antragstellern vielfach seitens der Ortspolizeibehörden erklärt, daß diese zum Warenankauf genügten. Dies ist unrichtig. Die Ortspolizeibehörden wollen jeden Antragsteller darauf hinweisen, daß Inhaber von Legitimationskarten gemäß § 44 a. Gewerbe-Ordnung auf Grund derselben Waren zum Absatz an **Wiederverkäufer** nicht aufkaufen dürfen, daß es hierzu vielmehr einer besonderen Handelserlaubnis bedarf.

Es erscheint zweckmäßig, auf der Vorderseite der Legitimationskarte — am Kopfe — einen entsprechenden Vermerk handschriftlich herstellen zu lassen, etwa in der Form:

„Berechtigt **nicht** zum Ankauf zwecks Absatzes oder Vermittelung an **Wiederverkäufer,** hierzu besondere Handelserlaubnis erforderlich!"

Ich ersuche **die Ortspolizeibehörden danach zu verfahren, damit bereits bei den jetzt zur Ausfertigung gelangenden Legitimationskarten für das Kalenderjahr 1923 demgemäß verfahren wird.** Zu berichten ist hierbei, daß es sich um Legitimationskarten für **selbständige** Handelstreibende, also nicht Angestellte oder Aufkäufer für Firmen handelt.

II.

Zur Beseitigung hervorgetretener Unklarheiten über die gewerblichen Ausweispapiere von Lebensmittelaufkäufern gebe ich nachstehende Uebersicht.

Zu unterscheiden ist zwischen dem **stehenden** Gewerbebetrieb und dem **Gewerbebetrieb im Umherziehen,** dem Aufkauf zum Absatz unmittelbar an **Verbraucher** und an **Wiederverkäufer** dem **selbständigen** Handeltreibenden und dem **unselbständigen** Angestellten.

A. **Stehender Gewerbebetrieb (§ 42 Gewerbeordnung).**

1. Aufkauf für **Klein**handelsbetriebe mit unmittelbarem Absatz an **Verbraucher,** aber nur für **Zwecke des betreffenden Kleinhandelsbetriebes.**

Erfordernis für Handeltreibende und Angestellte derselben: Legitimationskarte wie oben mit dem entsprechenden Kopf gemäß § 44 a. G.-O.

2. Bei Aufkauf in allen anderen Fällen:
a) durch **selbständige** Handeltreibende:
Neben Legitimationskarte **Handelserlaubnis** erforderlich,
b) durch **unselbständige** Angestellte und Beauftragte:
Für sich selbst — Legitimationskarte für den Auftraggeber — **Handelserlaubnis.**

Zu den unter Ziffer 2a aufgeführten selbständigen Handelstreibenden gehören Agenten aller Art, Handelsvertreter und unter ähnlicher Bezeichnung tätige Vermittler von Geschäften für das Handelsgewerbe eines anderen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Handelsbestätigung als selbständig oder nicht selbständig anzusehen ist, kann in Zweifelsfällen nur unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfolgen. Einen Anhalt hierfür werden der etwa vorhandene Angestellten- oder Dienstvertrag, die Verwendung von Versicherungsbeiträgen und Steuermarken bieten. Insbesondere der Steuerabzug wird zur Feststellung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Aufkäufer und Auftraggeber geeignet sein, Unselbständigkeit wird im allgemeinen anzunehmen sein, wenn der Aufkufer in seiner geschäftlichen Betätigung unter der Leitung seines Auftraggebers steht und dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

B. **Gewerbebetrieb im Umherziehen.**

Inhaber von Wandergewerbescheinen bedürfen gemäß § 10 Abs. 1 der eingangs bezeichneten Verordnung vom 24. Juni 1916 einer besonderen Handelserlaubnis dann nicht, wenn das Gewerbe **ausschl.** im Umherziehen betrieben wird. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, wird das Gewerbe auch daneben als stehendes Gewerbe betrieben, so ist für den Betriebsinhaber neben dem Wandergewerbeschein die **Handelserlaubnis** erforderlich, falls der Absatz an Wiederverkäufer erfolgt.

Ob und inwieweit es sich jeweils um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen oder um einen stehenden Gewerbebetrieb handelt, muß im Einzelfalle nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt werden.

Für den **Aufkauf von Kartoffeln** genügt der Wandergewerbeschein **nicht.** Hierzu bedarf es der Ankaufs- oder der Handelserlaubnis (§§ 10a, 11 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in der Fassung vom 23. Mai 1922 (RGBl. S. 487).

Die **Ankaufserlaubnis** — § 11 — berechtigt zum Ankauf von Kartoffeln

a) zwecks Absatzes im **Klein**handel,

b) zwecks gewerbsmäßiger Verarbeitung (z. B. in Stärke- und Kartoffelflockenfabriken),

c) durch Beauftragte von Gemeinden, Betrieben usw., sofern diese nicht als Handeltreibende anzusehen sind,

d) durch **unselbständige** Angestellte oder Beauftragte von Personen, die im Besitz der besonderen Kartoffel**handels**erlaubnis — § 10a — sind.

Für Aufkäufer, die als **selbständige** Handeltreibende — vergl. die vorstehenden Ausführungen zu A 2a — anzusehen sind, kommt die Aufkaufserlaubnis **nicht** in Betracht. Für diese bedarf es — den Absatz oder die Vermittelung an **Wiederverkäufer** einschließlich Gemeindeverwaltungen und Industriebetriebe vorausgesetzt — stets der **besonderen Handelserlaubnis** gemäß § 10a a. a. O.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger werden angewiesen, das Aufkäuferwesen auf dem Lande dauernd scharf zu überwachen und hierbei auch auf die nach Vorstehendem erforderlichen Ausweispapiere zu achten.

Wegen der zum Viehhandel erforderlichen Ausweispapiere ergeht demnächst besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 21. November 1922.

Bekanntmachung

der Reichsgetreidestelle betreffend Festsetzung des Preises für ausländischen Weizen auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen zum Liefertermin 30. November 1922.

Gemäß § 26 Satz 3 und § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537 und 549) wird bestimmt:

Der Preis für ausländischen Weizen, der der Errechnung des Geldersatzes bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Getreideumlage zum Liefertermin 30. November 1922 zugrunde zu legen ist, wird in Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund der Weltmarktpreise für Weizen auf 250 000 Mark (zweihundertfünfzigtausend Mark) für 1000 Kilogramm festgesetzt.

Der Präsident der Reichsgetreidestelle.

gez. Merz.

Veröffentlicht.

Oels, den 19. Dezember 1922.

D. M. 206. Oels, den 19. Dezember 1922.

Wiedereinrichtung der Erwerbslosenfürsorge im Kreise Oels.

Der Herr Regierungspräsident hat die Wiedereinrichtung der Erwerbslosenfürsorge im Kreise Oels mit Wirkung vom 15. Dezember 1922 ab genehmigt, **jedoch nur für diejenigen Orte und Wirtschaftsgebiete, in welchem mehr als 20 anerkannte Erwerbslose vorhanden sind.**

Die Ortsbehörden haben mir **bis zum 3. Januar 1923** die Zahl der vorhandenen Erwerbslosen, die als solche von den örtlichen Prüfungsausschüssen anerkannt sind, zu melden. **Fehlanzeige ist nicht erforderlich.**

Wie in den Vorjahren, so ist auch jetzt wieder die Kontrolle über die Erwerbslosen vermittels der Erwerbslosenmeldekarten zu führen. Auch bezüglich der allmonatlichen Abrechnungen verbleibt es bei dem in den Vorjahren üblichen Verfahren (Nachweisung, Belege). Die Erstattungsanträge sind stets bis zum 5. jedes Monats vorzulegen.

Als einheitliche Wirtschaftsgebiete gelten bis zu anderweiter Festsetzung:

1. Hundsfeld (Stadt und Gut) — Sacrau (Gemeinde und Gut),
2. Bernstadt — Langenhof,
3. Oels — Leuchten — Rathe — Spahlitz.

K. V. 51. Oels, den 21. Dezember 1922.

Anträge auf Genehmigung zur Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.

Anträge auf Genehmigung zur Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien sind ab 15. d. M. nicht mehr dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, sondern dem Herrn Regierungspräsidenten in Breslau zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Antrag ist nach Möglichkeit sofort ein Gutachten eines Sachverständigen darüber beizufügen, daß die in Frage stehenden Kartoffeln infolge ihres Zustandes zur Verwendung zu Speisezwecken ausgeschlossen sind. Sollte ein solches Gutachten nicht sofort beigefügt sein, würde, bei Gefahr im Verzuge, die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt werden können, daß bei Bekanntgabe der Genehmigung an Ort und Stelle auf Kosten des Antragstellers die Prüfung erfolgt.

Zu jedem Antrage ersuche ich um folgende Angaben, soweit diese nicht bereits aus dem Gesuche ersichtlich sind:

1. Normal. Gesamtbrennrecht = ... hl
2. Verkürzt. Gesamtbrennrecht (für 1922/23 80% v. Ziff. 1) = ... hl . . Ztr. Kartoffeln (1 hl rein. Alkohol = 18 Ztr. Kart.
3. Normales Kartoffelbrennrecht (20% von Ziffer 1) = ... hl . . Ztr. Kartoffeln
4. Hiervon bisher verarbeitet . . Ztr. Kartoffeln
5. Mithin können noch verarbeitet werden (Ziffer 3—4) . . Ztr. Kartoffeln
6. Außer Kartoffeln sind bisher Mais usw. zu Spiritus verarbeitet worden = ... hl
7. Vorhanden ist ein Bestand die zu Speisezwecken nicht verwendbar sind, von . . . . . Ztr. Kartoffeln
8. Der Ausnahmengenehmigung bedarf es für (Ziffer 7 — Ziffer 5 bis zur Höchstmenge von Ziffer 2 anzüglich Ziffer 3 und 6 . . Ztr. Kartoffeln

Sämtliche Anträge sind durch den **Kreisausschuß** dem Herrn Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1922.

Betrifft Anwendung polizeilichen Zwanges bei Durchführung von Wohnungsbeschlagnahmen pp.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1143) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 949) in Verbindung mit Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preußischen Staates an, daß zur Räumung beschlagnahmter Wohnungen und sonstiger beschlagnahmter Räume sowie zur Durchführung eines Zwangsmietsvertrages erforderlichenfalls unmittelbar polizeilicher Zwang angewandt werden kann.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage:

gez. Conze.

W A 2127. Oels, den 19. Dezember 1922.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Ersuchen, um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9167. Oels, den 21. Dezember 1922.

Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1923.

Den Ortspolizeibehörden und Herren Landjägereibeamten gebe ich nachstehend diejenigen Arbeitgeber bekannt, die die nach der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1921 — Kreisblatt S. 242 — erforderliche Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter seitens des Schlesischen Landesarbeitsamtes Breslau bisher erhalten haben:

Lfd. Nr.	Arbeitgeber	Beschäftigungsort	Genehmigt sind zur Weiterbeschäftigung m.	Weiterbeschäftigung w.	Neueinstellung m.	Neueinstellung w.
1.	Familiengut	Oppeln-Neugarten	1	4	—	—
2.	Gutsverwaltung	Kurzwitz	1	—	—	—
3.	"	Tschertwitz	—	1	—	—
4.	Oberamtmann Stephan	Groß Graben	—	6	—	—
5.	Gutsbesitzer H. Heimann	Groß Graben	1	2	—	—
6.	Müllermeister M. Wuttke	Winkelmühle	—	—	1	—
7.	Rittergutsbesitzer Hochmuth	Pontwitz	3	5	—	—
8.	" Bossart	Jonas	3	—	—	—
9.	Gutsbesitzer Greger	Heidane	1	2	—	—
10.	Gutsverwaltung	Zessel	3	2	—	11
11.	Rittergutsbesitzer Dr. Krüger	Allerheiligen	3	15	3	6
12.	" Pacully	Buselwitz	1	10	—	—
13.	" Wilde	Grüttenberg	3	2	—	6
14.	Gutsbesitzer Dabisch	Zucklau	1	—	—	—
15.	Gutsverwaltung	Randowhof	—	1	—	—
16.	"	Spahlitz	5	13	—	—
17.	"	Würtemberg	1	1	—	—
18.	Gutsbesitzer Zappe	Rathe	1	—	—	—
19.	Gutsbesitzer Auras	Dammer	—	1	—	—
20.	" Bastian	Ludwigsdorf	—	1	—	—
21.	Freistellenbesitzer Späthe	Peuke	—	—	1	—
22.	Gutsverwaltung	Sacrau-Marienhof	2	2	—	—
23.	"	Schleibitz	1	1	—	5
24.	"	Dörndorf	4	4	—	5
25.	"	Pischkawe	1	2	—	—
26.	Stellenbesitzer Karl Zoll	Neuhof b. R.	—	1	—	—
27.	Gutsverwaltung	Crompusch	2	1	—	—
28.	"	Schwierse	5	12	—	3
29.	Rittergutsbesitzer Sitzenstock	Zantoch	1	—	—	—
30.	Gutsbesitzer O. Lorke	Mittel Mühlatschütz	1	—	—	—
31.	Gutsverwaltung	Ober Mühlatschütz	2	3	—	—
32.	"	Kraschen	3	4	—	1
33.	Freistellenbesitzerin Luise Pohl	Patschkey	—	1	—	—
34.	Bauergutsbesitzer Fiedler	Cunzendorf	—	1	—	—
35.	Gutsbesitzer R. Pohl	Patschkey	—	—	—	1
36.	Gutsverwaltung	Buchwald	—	1	—	—
37.	"	Friedrichsberg	1	1	—	—
38.	Gutsbesitzer H. Koffmane	Neudorf b. B.	—	—	—	1
39.	Gutsverwaltung	Ober Woitsdorf	2	5	—	2
40.	"	Woitsdorf	2	5	—	2
41.	Gutsbesitzer Heinzelmann	Nieder Wabnitz	1	1	—	—
42.	Schlesische Landgesellschaft m. b. H.	Reesewitz	5	10	3	—
43.	Gutsbesitzer Gsuk	Galbitz	1	—	—	1
44.	" Kirsch	"	1	1	—	—
45.	Schlesische Landgesellschaft m. b. H.	"	1	1	—	—
46.	Gutsbesitzer Heinze	Reesewitz	1	—	—	1
47.	Gutsverwaltung	Ulbersdorf	1	2	1	1
48.	"	Nieder Schönau	2	1	—	1
49.	"	Stronn	4	5	2	5
50.	"	Gimmel	4	6	—	2
51.	Gutsbesitzer Heinrich	Stronn	—	—	—	2
52.	Gutsverwaltung	Nieder Wabnitz	5	4	3	—
53.	Gutsbesitzer A. Heinzelmann	Wabnitz	1	—	—	1
54.	Landwirt Robert Oguntke	Nauke	2	—	—	—
55.	Gutsverwaltung	Korschlitz	2	4	4	4
56.	Bauergutsbesitzer Gerstenberg	"	1	—	—	—

Die Genehmigungsausweise für die in Frage kommenden Arbeitgeber gehen den Ortspolizeibehörden zur Behändigung unmittelbar zu. Ich ersuche dringend, darauf hinzuwirken, daß die **für einzelne Arbeitgeber** auf der Rückseite des Ausweises vermerkten Verpflichtungen erfüllt werden, andernfalls ist ihnen zu eröffnen, daß ich mich veranlaßt sehen würde, im nächsten Jahr die Beschäftigungsgenehmigung zu versagen. Bis zum 15. April 1923 ist mir von den zuständigen Ortspolizeibehörden zu berichten, ob die in Frage kommenden Arbeitgeber deutsche Arbeiter oder Schwerbeschädigte eingestellt haben.

Beschäftigung von Ausländern über die genehmigte Zahl hinaus ist untersagt, Uebertretungen sind mir unbedingt anzuzeigen.

Soweit Anträge noch nachträglich genehmigt werden, wird ihre Veröffentlichung im Kreisblatt laufend erfolgen. Die Ausländerlisten sind entsprechend zu ergänzen.

W 5537. Oels, den 19. Dezember 1922.

Baukostenzuschüsse.

Nachdem von der Landesregierung neue Mittel zur Gewährung von Beihilfen zum Bau von Wohnungen für Flüchtlinge aus Landes- und Reichsmitteln zur Verfügung gestellt worden sind, ist der Herr Regierungspräsident in der Lage, denjenigen Städten, Gemeinnützigen Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw. und auch privaten Bauherren, die bereit sind, **Wohnungen für Flüchtlinge** zu bauen, **besondere Baukostenzuschüsse hierfür zu gewähren.** Die Zuschüsse werden gewährt in Form von Landesbaudarlehen. Neben diesen Landesdarlehen können besondere vom Reich bewilligte Mittel hergegeben werden, für deren Gewährung besondere Richtlinien, jedoch gemeinsam mit den für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen für Beamten-Wohnungsbauten aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen, maßgebend sind.

Für den Fall, daß die Anspruchnahme dieser Mittel beabsichtigt ist, ersuche ich die etwaigen Bauherren, sich sofort mit der Gemeinnützigen Siedelungs-Gesellschaft, hier, Ring, in Verbindung zu setzen. Dem Bericht hierüber werden zweckmäßigerweise Unterlagen, Baukostenberechnungen, Baupläne, Finanzierungspläne, beizufügen sein. Die Mittel stehen sowohl für die Errichtung neuer Wohnungen wie auch für die Erhöhung der bisher für Flüchtlingswohnungen bewilligten Landesdarlehnsätze für den Fall zur Verfügung, daß die Steigerung der Baukosten die Durchführbarkeit der begonnenen Bauten unmöglich macht.

Die Reichsmittel können auch als besondere Zuschüsse für schon im Landesdarlehen unterstützte Wohnungen gewährt werden, deren Zuweisung an Flüchtlinge beabsichtigt ist.

L. I. 9409. Oels, den 19. Dezember 1922.

Privatkredite für Bodenverbesserungen.

Am 1. November 1922 ist die Deutsche Aktiengesellschaft für Landeskultur mit dem Sitz in Berlin-Steglitz, Fichteberg, Friedrichstraße 12 gegründet worden.

Die Gesellschaft hat sich zur Aufgabe gemacht, Mittel für Bodenverbesserungen im Wege der Kreditbeschaffung bereitzustellen; daneben ist die Gesellschaft auch noch in der Lage, in sachverständiger Weise die Ausführung von Meliorationen zu übernehmen.

Interessenten weise ich hierauf besonders hin. Die Kreditangebote der Gesellschaft können bei mir eingesehen werden.

L. I. 9561. Oels, den 19. Dezember 1922.

Gebühren für Wandergewerbescheine.

Der Preußische Finanzminister, Berlin, hat mit Erlaß vom 8. Dezember 1922 angeordnet, daß für die Ausstellung vom **Kalenderjahre 1923** ab gültigen Wandergewerbescheinen bzw. Gewerbescheinen (§ 55 der Gewerbeordnung und § 6 des Hausiersteuergesetzes) bis auf weiteres für die Staatskasse eine Ausfertigungsgebühr von 100 (Einhundert) Mark erhoben wird.

Die Gebühr wird bei Stellung des Antrages an die den Antrag aufnehmende Ortspolizeibehörde entrichtet.

Die aufgekommenen Gebühren sind mindestens einmal monatlich durch die Ortspolizeibehörden an die Staatliche Kreiskasse abzuführen.

Bei der Abführung der Gebühren ist der Kreiskasse eine Zusammenstellung über die vereinnahmten Beträge vorzulegen und eine Abschrift dieser Zusammenstellung dem Landratsamt einzureichen.

Die Ortspolizeibehörden wollen für die bereits aufgenommenen Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines für 1923 die Gebühr von je 100 Mark sofort nachträglich einziehen und nebst der geforderten Zusammenstellung bis 10. Januar 1923 an die Kreiskasse abführen.

Bis zum gleichen Tage ist die Abschrift der Zusammenstellung mir vorzulegen.

Die Abführung der weiter einkommenden Gebühren kann dann monatlich einmal erfolgen.

L I 9390. Oels, den 19. Dezember 1922.

Bakteriologische Untersuchungen.

Im Interesse der Kostenersparnis für die Staatskasse ist es notwendig, mit den Gefäßen zur Versendung bakteriologischen Untersuchungsmaterials, die bis jetzt in den Apotheken kostenfrei zur Ausgabe gelangen, sparsamer als bisher umzugehen. Die Herstellungskosten dieser Gefäße betragen gegenüber den Friedenspreisen ein Vielfaches, außerdem gehen bei der jetzigen Handhabung des Ausgabeverfahrens zahlreiche Gefäße verloren. Nach Anhörung des Ausschusses der Preußischen Aerztekammer und des Apothekenkammer-Ausschusses bestimme ich daher, wie dies im Freistaat Baden bereits seit längerem geschehen ist, daß vom 1. Januar 1923 ab die Apotheken die fraglichen Versandgefäße nur noch auf schriftlich ärztliche Anweisung abgeben, und daß sie von den zuständigen Untersuchungsämtern in der Regel — Epidemiezeiten und Verluste durch Bruch sind angemessen zu berücksichtigen — nur soviel Gefäße ersetzt erhalten, als durch die einzureichenden ärztlichen Anweisungen als verausgabt nachgewiesen werden.

Berlin W., den 29. November 1922.
Leipziger Str. 3,

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

L. I. 9463. Oels, den 20. Dezember 1922.

Abwanderung ausländischer Saisonarbeiter.

Der Herr Minister des Innern weist in seinem Erlaß vom 7. Dezember d. J. — IV c 576 — darauf hin, daß ausländische Landarbeiter, wie dies vor dem Kriege der Fall war, grundsätzlich nach Beendigung der Saisonarbeit, d. h. nach dem 15. Dezember eines jeden Jahres, in ihre Heimat zurückkehren müssen. Aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen ist es jedoch auch in diesem Jahre noch nicht möglich, den Rückkehrzwang gegen ausländische Landarbeiter durchzuführen.

Die freiwillige Abwanderung ausländischer Arbeiter ist nach Möglichkeit zu fördern. Wer sich durch eine gültige Arbeiterlegitimationskarte mit Lichtbild ausweisen kann, gilt gemäß Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern als vom Paß- und Sichtvermerkszwang befreit, wegen des für polnische Arbeiter polnischerseits geforderten Passierscheines nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. Januar 1921 Seite 4 wiederum Bezug.

Ein besonderer Druck auf die ausländischen Landarbeiter, das Land zu verlassen, soll, sofern die örtlichen Verhältnisse dazu nicht zwingen, nicht ausgeübt werden.

Ausländische Arbeiter, die nach Vorstehendem nicht freiwillig in ihre Heimat zurückkehren, gelten bis zu ihrer Legitimierung für das Jahr 1923 weiter als legitimiert, wenn sie eine schriftliche Erklärung besitzen, daß ihr bisheriger Arbeitgeber oder ein neuer Arbeitgeber, der die Genehmigung zur Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung erhalten hat, sie weiter beschäftigen will.

Ausländische Arbeiter, die nach dem 15. Dezember 1922 sich noch im Inlande aufhalten, ohne daß sie eine schriftliche Erklärung über ihre beabsichtigte Weiterbeschäftigung besitzen, können als lästige Ausländer behandelt und somit ausgewiesen werden.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich zur Kenntnis der Oeffentlichkeit zu bringen.

Oels, den 20. Dezember 1922.

Abschluß von Unfall- und Haftpflichtversicherungen für die zum Nachtwachtdienst herangezogenen Personen.

Die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft in Breslau hat mich gebeten, darauf hinzuweisen, daß sie bei Abschluß einer Unfallversicherung seitens der Gemeinden für die zum Nachtwachtdienst herangezogenen Personen für alle Unfälle, die beim Wachtdienst zum Schutze der öffentlichen Ordnung evtl. eintreten, weitgehenden Versicherungsschutz gewährt. Gemeinden, die eine Unfallversicherung abschließen wollen, können die näheren Bedingungen bei der genannten Versicherungsgesellschaft einholen.

Breslau II, den 4. November 1922.
Teichstraße 24,

Es werden immer noch Gemeindebeschlüsse vorgelegt, die lediglich Zuschläge zu den staatlich veranlagten Realsteuern festsetzen. Derartige Beschlüsse brauchen nach einem Erlasse des Reichsministers der Finanzen — wie den Herrn Regierungspräsidenten von Breslau und Liegnitz unterm 20. April 1922 — I 4580 XII/7 G — bereits mitgeteilt — dem Landesfinanzamt nicht vorgelegt zu werden.

Dem Landesfinanzamt sind dagegen die Beschlüsse die auf Grund besonderer Steuerordnungen den Zuschlag für ein Jahr festsetzen, auch fernerhin vorzulegen und zwar durch die Aufsichtsbehörden. Von einem großen Teil der Städte und Gemeinden, die besondere Realsteuerordnungen beschlossen und eingeführt haben, sind die Beschlüsse betr. Festsetzung des Zuschlags noch nicht zur Vorlage gelangt. Bei Steuerbeschlüssen.

die im Ergebnis der staatlichen Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer über 5000 v. H. hinausgehen, ist die Vorlage des Beschlusses an den Herrn Reichsminister der Finanzen erforderlich. In diesem Falle und sofern 3000 v. H. der staatlichen Sätze im Ergebnis überschritten werden, ist ein Voranschlag und eine Aeußerung der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde über die finanziellen Verhältnisse der betr. Gemeinde mit beizufügen.

Zur Vereinfachung der im § 5 des Landessteuergesetzes vorgeschriebenen Prüfung neuer Steuerordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Ordnungen dann nicht vorzulegen sind, wenn sie mit solchen Mustersteuerordnungen **wörtlich** übereinstimmen, gegen die Einwendungen aus § 2 und 3 des Landessteuergesetzes nicht erhoben wurden.

Unter dieser Voraussetzung sind zurzeit folgende Steuerordnungen nicht mitteilungspflichtig:

a) Zuschlagsbeschlüsse zur Wanderlagersteuer,
b) Erhebung einer Musikinstrumentensteuer,
c) Besteuerung des Herbergsvertrages,
d) Erhebung einer Ankündigungssteuer,
e) Jagdsteuerordnung,
f) Schankerlaubnissteuerordnungen,
g) Wertzuwachssteuerordnungen.

Es wird gebeten, den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau und Liegnitz, den Kreisausschüssen, Städten und Gemeinden entsprechende Weisungen zu erteilen.

Landesfinanzamt, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.
In Vertretung. gez. Unterschrift.

Oels, den 19. Dezember 1922.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Landgemeinden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9563. Oels, den 19. Dezember 1922.

Wechsel in der Leitung der Diözese Bernstadt.

Der bisherige Kollektenleiter der Diözese Bernstadt, Superintendent Berthold, ist in den Ruhestand getreten. An seine Stelle tritt vom 1. Januar 1923 ab Herr Pastor Sudergat in Bernstadt.

Breslau, den 2. Dezember 1922.

Erhöhung der Schulversäumnisstrafen.

Der in Abänderung unserer Verordnung vom 16. Dezember 1899 (Amtsblatt 99 S. 490) Verordnung vom 11. April 1922 II. a. 12 116. gen. für unentschuldigte Schulversäumnis festgesetzte Mindest- und Höchstbetrag der Geldstrafe wird hierdurch erhöht und der Mindestbetrag der Strafe auf 50 Mark, bzw. der Höchstbetrag auf 500 Mark festgesetzt.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.
gez. Freiherr von Seherr-Thoß.

L. II. 1002. Oels, den 19. Dezember 1922.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Versäumnisstrafen künftig in entsprechender Höhe zu bemessen.

L. I. 9292. Oels, den 17. Dezember 1922.

Polnische Auswanderer.

Der Stellmacher Josef Slowinski aus Neudorf b. J. hat bei mir die Entlassung aus dem preußischen Staatsgebiet beantragt. Er beabsichtigt, nach Polen auszuwandern.

Unter Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 24. September 1922 — O. 4516 — Kreisblattbekanntmachung vom 26. Oktober d. J. — Seite 243 — bringe ich dies zur öffentlichen Kenntnis.

L. I. 9538. Oels, den 20. Dezember 1922.

Selbstmordstatistik.

Die von den Ortspolizeibehörden bei Selbstmordfällen auszustellenden besonderen **Selbstmord-Zählkarten** sind vom 1. Januar 1923 ab **direkt an mich** einzureichen.

Eine Einsendung an die Kreismedizinalräte ist nicht mehr erforderlich.

L. I. 9241. Oels, den 19. Dezember 1922.

Berichtigung zur Bekanntmachung vom 1. Dezember 1922 —Kreisblatt Seite 273 —

Steueraufsicht im Straßenhandel.

In der Ueberschrift muß es „Steuer**aufsicht**" nicht Steuer**aufschub** heißen.

Zeile 4 — Seite 273 — von unten statt: gegen Entgelt aus**geführt** — „ausführt".

In meiner Verfügung vom 14. Dezember — L. I. 9241 — zu obiger Bekanntmachung 3. Abs. muß es heißen: gegen die Legitimationsvorschriften **mir** — nicht „nur" — zur Anzeige zu bringen.

Oels, den 18. Dezember 1922.

Der öffentliche Arbeitsnachweis für den Landkreis Oels hält zum Quartalswechsel an den Sonntagen des 24. und 31. Dezember 1922 sowie am 7. Januar 1923 in der Zeit vormittags von 8 bis 9 und 11 bis 1 Uhr seine Sprechstunden ab.

Kreisarbeitsnachweisamt Oels i. Schles.

L. I. 9504. Oels, den 19. Dezember 1922.

Viehseuche.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Maiwald in Schönborn, Kreis Breslau ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

L. I. 9500. Oels, den 19. Dezember 1922.

Viehseuche.

Unter dem Rindviehbestande des Stellenbesitzers Paul Fölkel in Cammelwitz, Kreis Breslau ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

L. I. 8828. Oels, den 17. Dezember 1922.

Der Stellenbesitzer August Polaschke aus Lampersdorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Lampersdorf bestätigt worden.

L. I. 9576. Oels, den 19. Dezember 1922.

Bestätigung.

Der Stellenbesitzer Franz Wrubel aus Laubsch ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Laubsch bestätigt worden.

Der Landrat.

Dr. Unckell.

NESTLE'S
KINDERMEHL
enthält beste Alpenmilch

Betrifft:

Einlieferung der Steuermarkenblätter für das Kalenderjahr 1922.

Nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn ist **jeder Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb des Monats Januar** eines jeden Kalenderjahres **die Einlagebogen seines Steuerbuches,** die im abgelaufenen Kalenderjahr zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, **dem für ihn zuständigen, auf dem Steuerbuch vermerkten Finanzamt** zu übergeben oder zu übersenden. **Damit sind zum erstenmal im Monat Januar 1923 die Markenblätter** — im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen — nicht mehr bei den Finanzkassen (Steuerhebestellen), sondern **bei den Finanzämtern abzuliefern.**

Damit die Steuermarkenablieferung glatt von statten geht, habe ich im Hinblick auf den beim Finanzamt im Januar 1923 wegen der Veranlagungsvorbereitungen zu erwartenden Andrang die größeren Gewerbetreibenden und Grundbesitzer des Finanzamtsbezirks ersucht, die Einrichtung der Steuerbücher unter Beifügung eines Verzeichnisses derselben in **doppelter** Ausfertigung, aus dem der Gesamtbetrag der für jeden Arbeitnehmer durch Steuermarken zu entrichtende Steuerbetrag hervorgeht, für ihre Arbeitnehmer einzureichen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die einzelnen Einlagebogen 1. **vorschriftsmäßig** im Kopf **ausgefüllt** und 2. **aufgerechnet** sind. Die 2. Ausfertigung der genannten Nachweisung erhält der Arbeitgeber nach vorschriftsmäßiger Ablieferung der Steuerbücher quittiert zurück.

Die Gemeindebehörden des Finanzamtsbezirks ersuche ich ergebenst, zur Ablieferung angebotener Steuerbücher unter Beachtung des vorstehend Gesagten abzunehmen und die abgelieferten Steuerbücher mit den von den Arbeitgebern aufgeführten Verzeichnissen bis Ende Januar 1923 dem Finanzamt einzureichen. Es wird angenommen, daß ein großer Teil der Arbeitgeber, namentlich die mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern, die Steuerbücher direkt an das Finanzamt abliefern werden. Zu jeder gewünschten Auskunft ist das Finanzamt jederzeit bereit.

Oels, den 9. Dezember 1922

Finanzamt
Dr. Schatz,
Regierungsrat.

Zu- und Abgangslisten empfiehlt **A. Ludwigs Buchdruckerei.**

Geld in jede Höhe an Leute jed. Stand. **Heiduck,** Breslau, Glogauerstr. 15 Freiumvert bitte beifügen.

Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchen-(Synagogen-)Steuern durch die Finanzbehörden.

Nach Anhörung von Vertretern der Kirchengemeinschaften hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 6. November 1922 bestimmt, daß für die Verwaltung der Kirchen-(Synagogen-)Steuern in Preußen ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahre 1922 u. f.) folgende Pauschsätze von den Kirchen-(Synagogen-)Gemeinden zu zahlen sind:

1. Für die volle Verwaltung der Kirchen-(Synagogen-)Steuern nach Maßgabe der mit den Kirchen-(Synagogen-)Gemeinden getroffenen allgemeinen Vereinbarungen beträgt der Entschädigungssatz 5 v. H. der zur Ablieferung gelangenden Steuerbeiträge.

2. Von dem Entschädigungssatz von 5 v. H. sind zu rechnen:

3 v. H. auf die Veranlagung der Kirchen-(Synagogen-)Steuer, einschl. der Zustellung des Steuerbescheides, 2 v. H. auf die Erhebung, einschl. der Beitreibung und Ablieferung der Kirchen-(Synagogen-)Steuern.

3 Wenn die Kirchen-(Synagogen-)Gemeinden einzelne, an sich den Finanzämtern obliegende Arbeiten selbst übernehmen oder die Finanzämter bei der Erledigung der Arbeiten wesentlich unterstützen, kann das Landesfinanzamt die in Punkt 2 festgesetzten Sätze angemessen herabsetzen.

4. Wird die besondere Zustellung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich, weil der Umlagebeschluß dem Finanzamt nicht so rechtzeitig zugegangen ist, um die Kirchen-(Synagogen-)Steueranforderung gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides vornehmen zu können oder, weil eine solche Verbindung mit Rücksicht auf die erforderliche gleichzeitige Anforderung der Realsteuerzuschläge nicht möglich ist, so erhöht sich der **auf die Veranlagung entfallende** Entschädigungssatz von 3 auf 6 v. H. Die gleiche Erhöhung tritt ein, falls die Zuschläge der Kirchen-(Synagogen-) Gemeinden **einer** Konfession innerhalb einer politischen Gemeinde, die zu demselben Finanzamtsbezirk gehört, nicht in gleicher Höhe festgesetzt werden.

5. Die vorstehenden Grundsätze gelten ab 1. April 1922 (Kirchensteuerjahre 1922 und folgende). Für die Verwaltung der Kirchen-(Synagogen-)Steuern bis zu diesem Zeitpunkt (Kirchensteuerjahr 1921) ist von den Kirchen-(Synagogen-)Gemeinden eine Entschädigung nicht zu zahlen.

Die Entschädigung der Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Erhebung der Kirchen-(Synagogen-)Steuern in Preußen ist auf Grund des § 22, Abs. 2, der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 der Grundsätze für die Entschädigung der mit Geschäften der Finanzämter betrauten Gemeinden (Gemeindeverbände) auf 2 v. H. des abgelieferten Ertrages an Kirchen-(Synagogen-)Steuern festgesetzt.

Oels, den 10. Dezember 1922.

Finanzamt.
Dr. Schatz,
Regierungsrat.

Drucksachen

für Kontor, Handel und Gewerbe, Industrie, Private und Behörden in moderner, sauberer Ausführung liefert preiswert

A. Ludwigs
:: Buchdruckerei ::
Rothe, Politt & Co.,
Oels in Schlesien.

Nasen- u. Gesichtsröte
Wunderbar wirkt ein einfaches Mittel, das ich gern jedem kostenlos mitteile.
Frau M. Poloni,
Hannover-G. 77 Schließfach 106

Neue und gebrauchte
Betten
(mit Dampf gereinigt), gebrauchte
Bett- und Leibwäsche
stets zu haben.
M. Gärtner, Marienstr. 13.

Zahnschmerz
beseitigt sofort **„Jehnol"** bewährt seit 20 Jahren in Apotheken und Drogerien

Rheumatismus
Gicht, Gallen-, veraltete und Frauenleiden können ohne Berufsstörung geheilt werden
Dr. med. Otto Tigges,
Berlin-Baumschulenweg,
Behringsstraße 2.